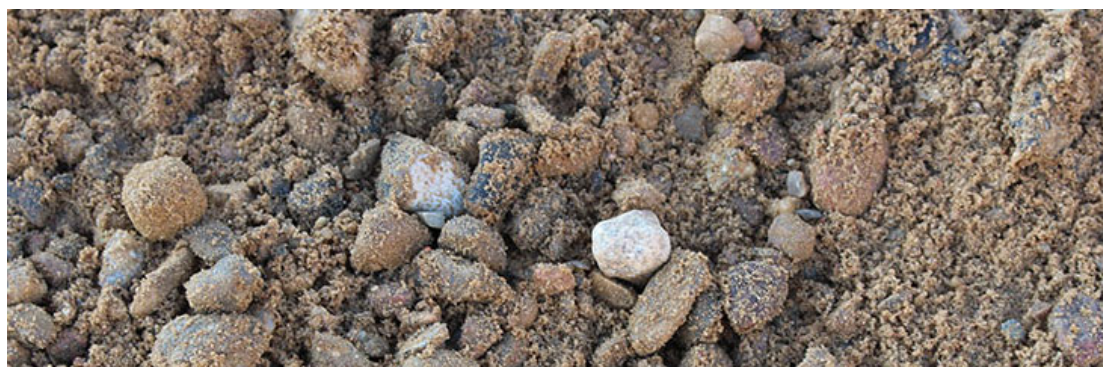




Richtplan-Anpassung 2019

Abbaustandorte





Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Künftige Abbaustandorte	3
1.3	Ein bisheriger Standort wird festgesetzt	3
1.4	Ein Standort wird aus dem Richtplan gestrichen	3
2	Kräften Gublen (Nr. 1901) – Kaltbrunn	4
2.1	Offene Fragen	4
2.2	Fazit für Richtplanung	4
2.3	Vorgaben für die nachgeordnete Planung	5
3	Sonnenfeld Etappe A (Nr. 1316a) – Eschenbach	6
3.1	Offene Fragen	6
3.2	Fazit für Richtplanung	6
3.3	Vorgaben für die nachgeordnete Planung	8
4	Chnoden Nord + Süd (Nr. 1612) – Kirchberg	9
4.1	Offene Fragen	9
4.2	Fazit für Richtplanung	9
4.3	Vorgaben für die nachgeordnete Planung	11



1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Gemäss dem kantonalen Abbaukonzept für Steine und Erden können jederzeit Anträge an den Kanton zur Aufnahme neuer Abbaustandorte oder zur Änderung bestehender Einträge im Richtplan gestellt werden. Die Beurteilung der neuen Standorte richtet sich nach dem für das Abbaukonzept erarbeiteten Kriterienkatalog. Die Mutationen erfolgen im Rahmen der periodischen Richtplananpassungen.

Die Richtplan-Anpassung 19 betrifft Änderungen zu vier Abbaustandorten. Ein Standort soll neu aufgenommen werden, ein bisheriger Standort wird in zwei Etappen aufgeteilt, wovon die eine festgesetzt wird, die andere wie der bisherige Standort als Zwischenergebnis verbleibt. Ein weiterer bisheriger Standort kann festgesetzt werden. Gestrichen werden kann ein Standort, der inzwischen bewilligt ist.

Die Steckbriefe der Standorte 1901, 1316a und 1612 (s. unten) befinden sich nachfolgend in diesem Bericht.

1.2 Künftige Abbaustandorte

Aufgrund der Grobbeurteilung durch die Kantonsverwaltung werden folgende Abbaustandorte zur Aufnahme in den kantonalen Richtplan vorgeschlagen:

- Sonnenfeld Etappe A (1316a), Eschenbach
- Sonnenfeld Etappe B (1316b), Eschenbach
- Kräften Gublen (Abbau-Nr. 1901), Kaltbrunn.

Bei Sonnenfeld wird der bisherige Standort (1316) in zwei Etappen aufgeteilt. Etappe A (der westliche Teil) wird festgesetzt – Etappe B (wie bisheriger Standort) als Zwischenergebnis aufgeführt. Kräften Gublen wird festgesetzt.

1.3 Ein bisheriger Standort wird festgesetzt

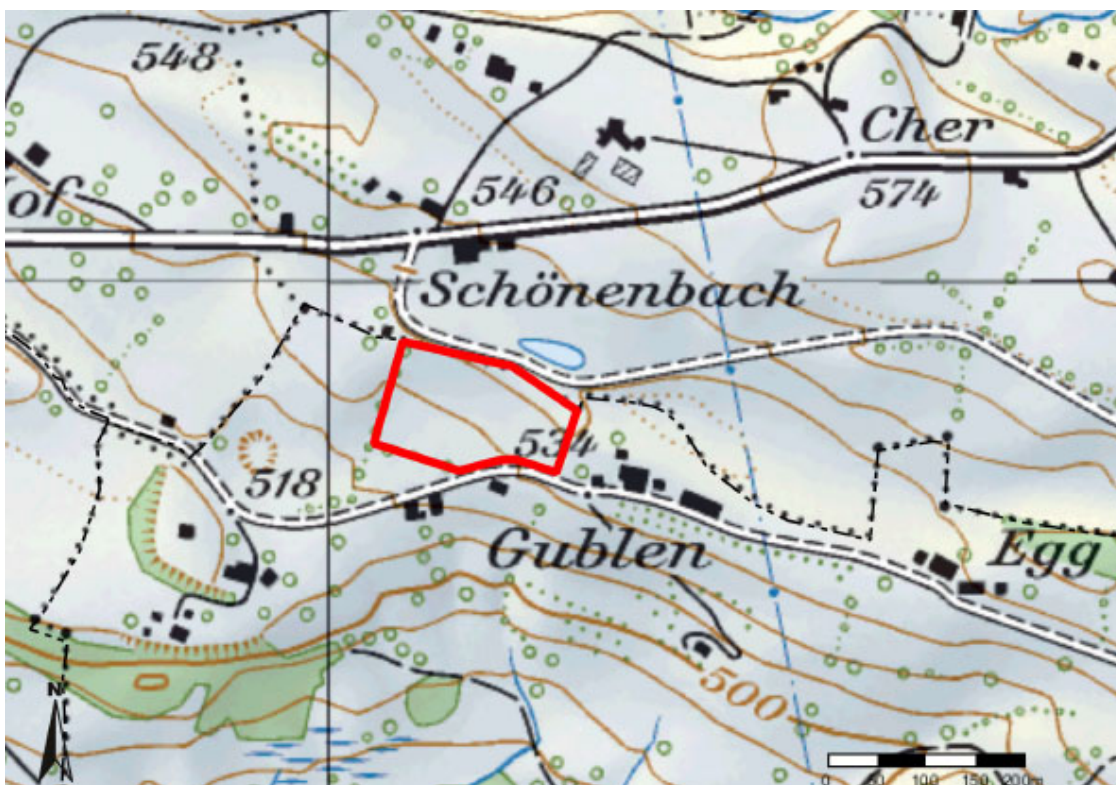
Nach weitergehenden Abklärungen offener Fragen wird folgender Standort zur Festsetzung vorgeschlagen:

- Chnoden Nord + Süd (1612), Kirchberg (bisher Zwischenergebnis).

1.4 Ein Standort wird aus dem Richtplan gestrichen

Der Standort Lamperswil (1003), Kirchberg, wird gestrichen, weil der Abbau im Juni 2017 durch den Gemeinderat erlassen und im März 2018 vom Kanton genehmigt wurde. Der Standort Chnoden Nord + Süd ist eine Erweiterung des Abbaus Lamperswil (vgl. entsprechendes Kapitel Seite 9ff.).

2 Kräften Gublen (Nr. 1901) – Kaltbrunn



Auszug aus der Landeskarte mit Bezeichnung des beantragten Abbaustandorts Kräften Gublen in Kaltbrunn (kein definitiver Projektperimeter),
Schwerpunktkoordinaten 2'719'150 / 1'231'850

2.1 Offene Fragen

Keine

2.2 Fazit für Richtplanung

Gemäss Strassenbau Büro Neuhaus tangiert der Abbaustandort die neue Linienführung der geplanten Verbindungsstrasse A53-Gaster nicht. Und die Zugänge zu den früheren Schieferkohle-Schächten befinden sich rund 400 m entfernt. Trotzdem ist auf allfällige Kohleschächte Rücksicht zu nehmen.

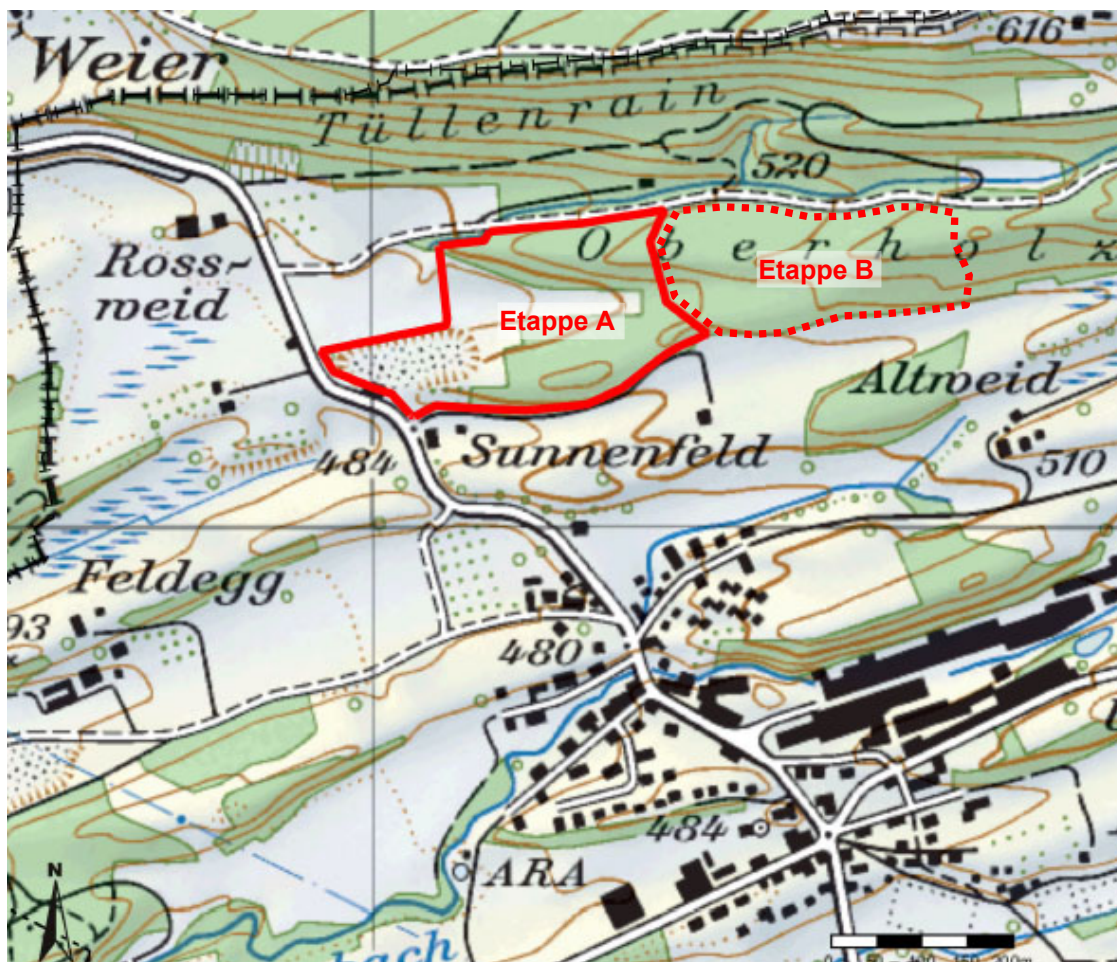
Es gibt keine Konflikte, die sich nicht auf Projektstufe lösen lassen. Der Standort kann festgesetzt werden.



2.3 Vorgaben für die nachgeordnete Planung

Sachbereich	Beurteilung Fachbereich	Vorgaben
Gewässerschutzbereiche	Gesamter Perimeter liegt im Gewässerschutzbereich Au.	Abbaukote von 2 Metern über dem zehnjährigen Grundwasserhöchstspiegel einhalten.
Oberflächengewässer	Kein Oberflächengewässer gemäss GN10. Entwässerung schwierig (Hinweis Rutschgebiet unterhalb)	Berücksichtigen bei Regelung Betriebs- und Endzustand: Bei der weiteren Planung ist der Entwässerung des Abbaustandorts wegen des weiter talwärts grossen Rutschgebietes grösste Beachtung zu schenken.
Naturschutzgebiete	Geschützte Hecken am Perimeterrand	Schutz-, Wiederherstellung, evtl. Aufwertung als ökologische Ausgleichsmassnahme vorsehen
Lebensräume	Wildtierkorridore SG 1 und SG 27	Wildtierquerungen ermöglichen, Rekultivierungs- und Ausgleichsmassnahmen nach Verfüllung den Wildtierbedürfnissen anpassen. Massnahmen zeitlich auf westlich angrenzendes Deponievorhaben Gubel abstimmen.
Physikalischer Bodenschutz	betroffen	Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) erforderlich.
Belastete Standorte	Gemäss Arbeitskataster angrenzend an zwei Altablagerungen mit der Massnahmenklasse D.	Kenntnisnahme. Keine weiteren Massnahmen erforderlich.
Melioration	Gublenstrasse könnte von Transporten betroffen sein. Sie wurde 1996-1997 mitfinanziert von Bund und Kanton ausgebaut. Die Rückerstattungspflicht ist zwar Ende 2017 erloschen, die Unterhaltspflicht besteht jedoch unbefristet.	Klärung über welche Strasse die Transporte erfolgen sollen. Aus Sicht Melioration dürften diese nicht über die Gublenstrasse, sondern ausschliesslich und möglichst direkt/kurz über die nördlich gelegene Schönenbachstrasse geführt werden. Hinweis: Schäden, welche auf Belastungen im Rahmen des Abbaubetriebes zurückzuführen sind, müssen zulasten des Abbaus behoben werden; aus Strukturverbesserungsmitteln gibt es keine Beiträge.

3 Sonnenfeld Etappe A (Nr. 1316a) – Eschenbach



Auszug aus der Landeskarte mit Bezeichnung des beantragten Abbaustandorts Sonnenfeld Etappe A in Eschenbach (kein definitiver Projektperimeter), Schwerpunktkoordinaten 2'709'200 / 1'234'240

3.1 Offene Fragen

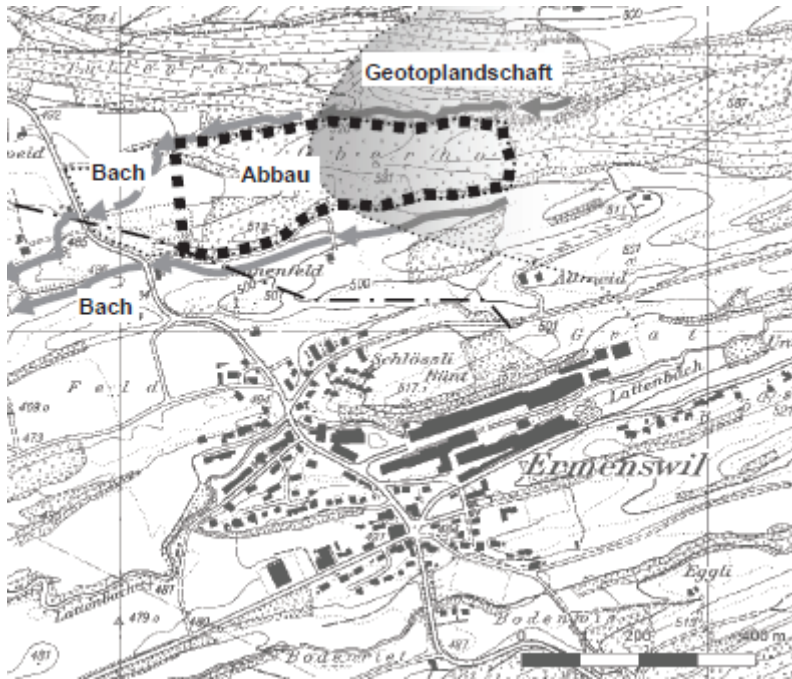
Keine

3.2 Fazit für Richtplanung

Bei Sonnenfeld Etappe A handelt es sich um eine Kombination von Abbau und Deponie, weil im gleichen Gebiet eine Deponie Typ B (früher Inertstoffdeponie) vorgesehen ist. Im Richtplan sind deshalb ein Abbau- und ein Deponiestandort bezeichnet.

Bei der Anpassung 13 wurde der Abbaustandort Sonnenfeld (Abbau-Nr. 1316) in den Richtplan aufgenommen (siehe nachfolgender Kartenausschnitt). Aufgrund der offenen Frage betreffend Umgang mit der im östlichen Teil vorhandenen Geotoplandschaft wurde

dem Standort der Koordinationsstand Zwischenergebnis zugewiesen. Sonnenfeld wurde überdies bereits in den 1990er Jahren auch als einer der bestgeeigneten Deponiestandorte in der Region Linthgebiet bezeichnet und im Richtplan festgesetzt. Der entsprechende Bedarf in der Region ZürichseeLinth ist nachgewiesen.



Kartenausschnitt mit Abbaustandort Nr. 1316 (aus Bericht «Richtplananpassung 2013 – Abbaustandorte»)

In der Zwischenzeit wurde die Planung weitergeführt. Zwecks rascher Realisierbarkeit des Deponieprojekts hat sich die gesuchstellende Firma entschlossen, den ausserhalb der Geotoplandschaft liegenden westlichen Teil des Perimeters des Abbaustandortes 1316 als Etappe A zur Festsetzung zu beantragen und den östlichen Teil (Etappe B) als Zwischenergebnis zu belassen. Mit dem vorgesehenen Abbau kann ausreichend Deponievolumen bereitgestellt und gleichzeitig der für die Deponie erforderliche Eingriff in die geschützte Landschaft geringgehalten werden, weil mit der Endgestaltung nach dem Abbau und der Deponie der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden kann. Die Rohstoffprospektion zeigt einen hohen Anteil an nutzbarer Nagelfluh in den bewaldeten Rippen. Durch den Abbau wird der Gesamtausstoss im Gebiet Sonnenfeld nicht erhöht, weil mittels Auflage gesichert ist, dass nicht gleichzeitig bei Feldegg Ost (Abbau-Nr. 1351, gleiche Unternehmung, Abbaustandort schräg gegenüber andere Strassenseite) abgebaut werden darf und umgekehrt. Der Wert der Bodennutzungseffizienz liegt bei 16.7. Der Abbau umfasst 550'000 m³ auf 33'000 m² Fläche.

Die Planung der Etappe B wird fortgesetzt. Der Grund für das Vorziehen des Abbaus Etappe A liegt in den unterschiedlichen Voraussetzungen für die beiden Teilperimeter, die ein etappiertes Vorgehen als zweckmässig erscheinen lassen. Für die Festsetzung der Etappe B im Richtplan als künftiger Abbaustandort wird eine Interessenabwägung zwischen der Nutzung als Kiesabbau und dem Schutz der Geotoplandschaft vorgenommen



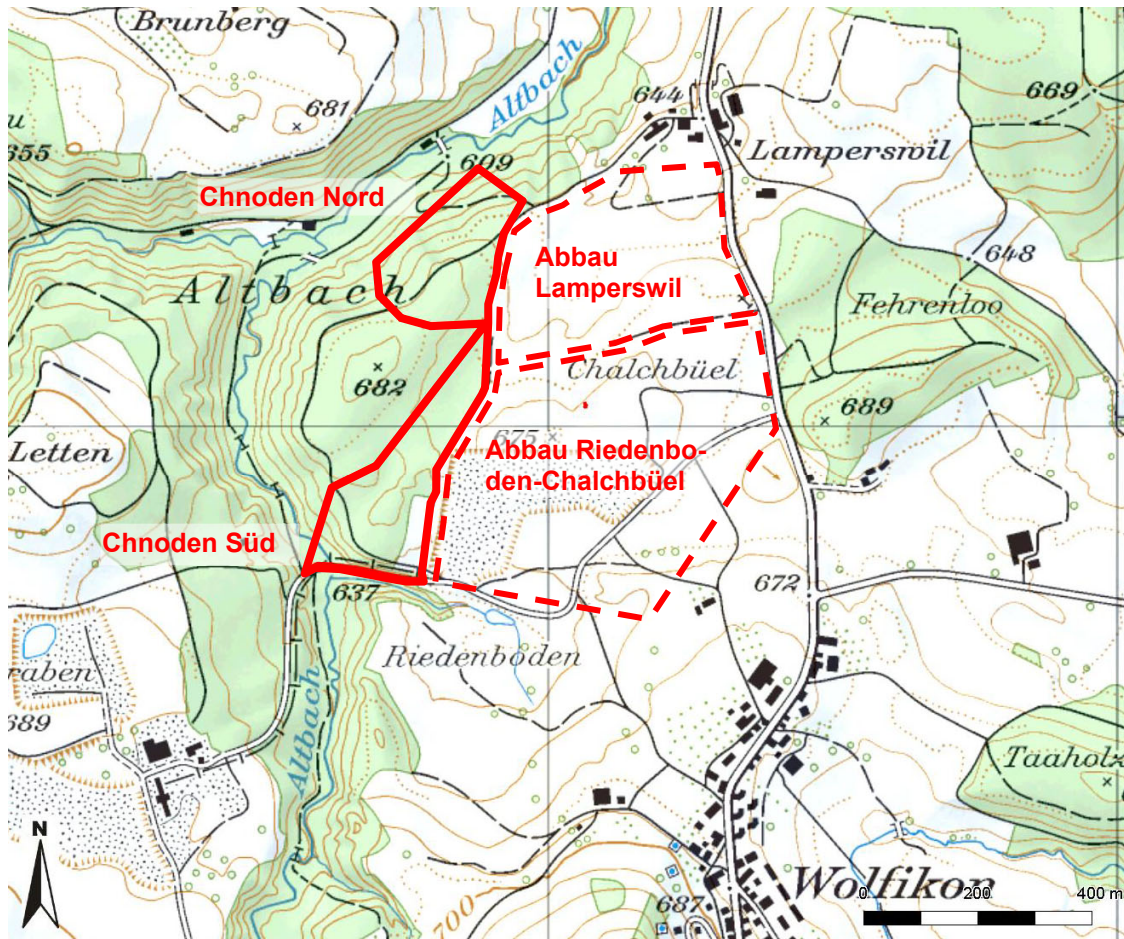
werden müssen. Zudem ist dort der Abbau nicht Voraussetzung für eine Deponie. Für die Interessenabwägung ergibt sich somit eine komplett neue Ausgangslage.

Die Beurteilung des Perimeters des Standortes Sonnenfeld Etappe A ergab keine Konflikte, die sich nicht auf Projektstufe lösen lassen. Der Standort kann somit im kantonalen Richtplan festgesetzt werden.

3.3 Vorgaben für die nachgeordnete Planung

Sachbereich	Beurteilung Fachbereich	Vorgaben
Oberflächengewässer	Drei Fließgewässer sind im Nahbereich (Honeggbach, Sonnenfeldbach, Mattenbächli).	Der Abbauperimeter verletzt beim Honeggbach örtlich (östlich der Rütistrasse) die Übergangsbestimmung zu Art. 41a GSchV. Deshalb entweder den Abbauperimeter entsprechend anpassen oder den Gewässerraum festlegen. Darauf achten, dass die Gerinne der Fließgewässer nicht durch Erschütterungen aufgrund der Sprengungen für den Abbau beschädigt werden. Für die Entwässerung des Abbaugebiets und Einleitung in den Honeggbach ist teilweise Retention erforderlich.
Geotop	Perimeter grenzt an Geotoplandschaft	Abbau wirkt letztlich positiv, weil Randbereich durch Projekt aufgewertet wird.
Lebensraum (LR) Schongebiet	Abbauperimeter liegt fast vollständig in LR Schongebiet. Vorbelastungen vorhanden durch Rütistrasse und angrenzende Gebäude.	Umgebungsmöglichkeiten offen lassen, damit Abbaugebiet leicht umgangen werden kann.
Wald	Relativ grosse Waldfläche betroffen, jedoch keine speziell wertvollen Waldstandorte.	Kein Killer. Rodungsbewilligung erforderlich.
Physikalischer/chemischer Bodenschutz	Bereich betroffen	Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) erforderlich
Belastete Standorte	Altablagerung 3342A0020 und Betriebsstandort 3342B0016 in Massnahmenklasse C (Massnahmen im Zusammenhang mit Bauvorhaben oder Nutzungsänderung erforderlich).	Entsprechende Massnahmen anordnen
Melioration	1962 gebaute Drainage Nr. 2234, vom Staat mitfinanziert. Keine Rückzahlungspflicht mehr.	Abklärung mit Landwirtschaftsamt

4 Chnoden Nord + Süd (Nr. 1612) – Kirchberg



Auszug aus der Landeskarte mit Bezeichnung des beantragten Abbaustandortes Chnoden Nord + Süd in Kirchberg (kein definitiver Projektperimeter),
Schwerpunktkoordinaten 2'720'800 / 1'254'000

4.1 Offene Fragen

Keine

4.2 Fazit für Richtplanung

Bei der Richtplan-Anpassung 16 wurde der Abbaustandort Chnoden Nord + Süd (Abbau-Nr. 1612) als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen. Dies aufgrund der offenen Frage betreffend Dauerbelastung der Lebensräume durch den Abbau.

In der Zwischenzeit hat die gesuchstellende Firma den Antrag gestellt, den Abbaustandort im Richtplan festzusetzen. Als Grundlage dafür hat sie einem spezialisierten Büro den Auftrag erteilt, ein Gutachten über die Vereinbarkeit von Lebensraum Schongebiet und künftigem Abbau im beantragten Perimeter zu erstellen. Das Gutachten hat Flora und



Fauna vertieft untersucht und weist im Ergebnis nach, dass mit dem Kiesabbau der Lebensraum Schongebiet als Ganzes in seinen zentralen Naturwerten und seiner Funktion nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Beeinträchtigung konzentriert sich auf den konkreten Abbauperimeter sowie auf Emissionen auf angrenzende Gebiete. Die nachteiligen Auswirkungen auf den Lebensraum sowie einzelne Arten liessen sich mit entsprechenden Begleitmassnahmen ausgleichen. Solche seien im Detail in den nachgelagerten Verfahren zu klären bzw. zu bestimmen. Das Gutachten schliesst damit, dass mit dem Abbau von Kies zwar ein Teil eines naturnahen Lebensraumes zerstört würde. Gleichzeitig ergäben sich während dem Kiesabbau sowie der nachfolgende Wiederauffüllung und Rekultivierung aber auch Chancen für neue und andere Lebensräume. So könnten z.B. die Amphibien (z.B. Gelbbauchunke) oder die Uferschwalben von den zu erwartenden Pionierstandorten profitieren. So böte sich auch die Chance, dass die Situation für den Lebensraum sogar verbessert würde. Aus fachlicher Sicht Natur und Landschaft bestehen keine Vorbehalte mehr gegen eine Festsetzung. In der nachgeordneten Planung sind allerdings in diesem Bereich diverse Auflagen zu erfüllen (s. untenstehende Vorgaben für die nachgeordnete Planung).

Chnoden Nord + Süd ist kein komplett neuer Abbau, sondern als Erweiterung oder Nachfolgeprojekt in dritter Etappe des Abbaus Riedenboden-Chalchbüel und dessen Erweiterung Lamperswil zu verstehen (siehe Kartenausschnitt). Betreiberin ist in allen Fällen dieselbe Unternehmung. Durch den Abbau Chnoden Nord + Süd wird jährlich nicht mehr Rohstoff abgebaut als bisher. Die ausserhalb des Waldes verfügbaren Vorkommen werden in den erwähnten ersten beiden Etappen Riedenboden-Chalchbüel und Lamperswil bereits abgebaut. Der im Westen anschliessende kleinere in den Wald reichende Teil ist jetzt Gegenstand der Planung von Chnoden Nord + Süd. Aus raumplanerischer Sicht ist der Abbau direkt angrenzend an einen bestehenden Abbau einem Abbau in einem gänzlich neuen Gelände vorzuziehen.

Die Bodennutzungseffizienz ist im Gesamtkontext (mit den bereits aufgeführten Abbauten Riedenboden-Chalchbüel und Lamperswil) zu berechnen (vgl. analoge Vorgabe für UVP). Für den Abbau Chnoden Nord + Süd allein betrüge der Wert 13.05 (Volumen 1.24 Mio. m³, Fläche 95'000 m²). Im Gesamtkontext liegt er bei über 30. Die Gesamtabbaumenge beträgt 12.84 Mio. m³, die Fläche 425'000 m². Der Quotient ergibt 30.2.

Auch die Abbaustelle Chrobüel ist ein Nachfolgeprojekt für einen vorherigen Abbau. Der Unternehmer – nicht der gleiche wie bei Chnoden Nord und Süd – wird mit dem Abbau Chrobüel jährlich nicht mehr Kies produzieren können als bisher.

Die ergänzenden Informationen lassen im Ergebnis den Schluss zu, dass der Standort nun im kantonalen Richtplan festgesetzt werden kann.



4.3 Vorgaben für die nachgeordnete Planung

Sachbereich	Beurteilung Fachbereich	Vorgaben
Grundwasser	Perimeter fast vollständig im Gewässerschutzbereich Au, im nordwestlichen Teil Au und Ao überlagert	Abbaukote aufgrund Grundwasserspiegel festlegen.
Oberflächengewässer	Abbauperimeter erstreckt sich im südlichen Teil über den Altbach.	Übergangsbestimmung zu Art. 41a GSchV beachten. Entweder den Abbauperimeter entsprechend anpassen oder den Gewässerraum festlegen. Siehe auch nachfolgende Vorgaben Naturschutz.
Naturschutz (Biotope)	Naturwerte (siehe Gutachten)	<ul style="list-style-type: none"> • Zweckmässige und naturverträgliche Detailabgrenzung des Abbauperimeters gegen den Altbach hin. • Sinnvolle ökologische Ausgleichsmassnahmen im Gebiet.
Lebensraum Schongebiet – umfasst auch Landschaftsschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Dauerbelastung der Lebensräume • Kuppen werden abgetragen 	<ul style="list-style-type: none"> • Ersatzmassnahmen zugunsten des Lebensraumes während des Abbaus. • Landschaftsverträgliche Endgestaltung
Naturgefahren	Rutschgefahr Altbachtobel	Mit geeigneten Massnahmen verhindern, dass mögliche Rutschdisposition der Hänge zum Altbach vergrössert/verschlechtert wird (vgl. auch Vorgaben «Oberflächengewässer»).
Wald	Relativ grosse Waldfläche betroffen; kleine Fläche mit geschützter Waldgesellschaft in Südwestecke im Bereich Altbach.	Kein Ausschlusskriterium. Rodungsbewilligung erforderlich. Bezüglich geschützter Waldgesellschaft abstimmen mit Massnahmen im Zusammenhang mit Oberflächengewässer (gleicher Bereich, s. oben).
Fruchtfolgefleichen	Kleine Fläche ausserhalb Wald ist FFF (südöstliche Ecke)	Erhöhte Anforderungen bei Rekultivierung
Physikalischer Bodenschutz	Betroffen	Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) erforderlich
Belasteter Standort	Eventuell im südlichen Bereich beim Förderband	Im Abbauplanverfahren abklären und gegebenenfalls entsprechende Massnahmen anordnen